IX. Im Gefüge des Staatskörpers.

In einem fleinern oder größern Ganzen zu leben und für dasselbe zu wirken, das gibt dem Menschen edle Ziele, wedt feine besten Kräfte, schafft ihm hohe Befriedigung. Als Teil eines wertvollen Ganzen, dem er nütlich ift, fühlt er fich gehoben in feinem eignen Wert, gewinnt er an Gelbstachtung und Vertrauen bei den Mitmenschen. Daß eine den Mitmenschen nütliche Tätigfeit rechtschaffen, sittlich sein muß, versteht sich von felbst, da die menschliche Gemeinschaft auf Gerechtigfeit und Gittlichkeit berubt und durch Unfittlichkeit, Ungerechtigkeit und Bosheit zerftort S. Normann. würde.

Der Staat ist die Bereinigung der in einem Lande sich aufhaltenden Menschen zur Erhaltung und Beförderung des Gesamtwohls im Innern, sowie zum Schutze gegen Beeinträchtigungen von außen. Die Mitglieder des Staates heißen Staatsangehörige oder Staatsbürger, die Regeln und Vorschriften aber, wonach sie sich untereinander und gegeneinander zu verhalten haben, Gesetze. Die Bedingungen insbesondere, unter denen sich die Staatsangehörigen den Anordnungen des gemeinschaftlichen Oberhauptes unterwerfen und wie weit dieses gehen dürfe, nennt man Staatsverfassung und nach der Urkunde, die diese Bedingungen enthält, die Verfassungsurfunde. Dem Staats= oberhaupte kommt die Verwaltung der gemeinsamen Interessen, sowie die Anwendung der Gesetze zu. Der Staatsgewalt gegenüber und von ihr un= zertrennlich steht die Pflicht der Staatsbürger, sich den Gesetzen zu unter= werfen. Dafür haben auch alle Untertanen gleiche Rechte und gleichen Schutz zu erwarten. Bezüglich der Art und Weise, wie in den Staaten die Gewalt ausgeübt zu werden pflegt, unterscheidet man die Staatsformen: Monarchie (autokratische und konstitutionelle) und Republik oder Freistaat (Aristokratie und Demofratie).

Das Deutsche Reich ift nach der Reichsverfassung vom 16. April 1871 ein "ewiger Bund", den die deutschen Fürsten und die deutschen freien Städte "zum Schutze des Bundesgebiets und des innerhalb desfelben gultigen Rechts, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes" geschlossen haben. Inhaber der Reichsgewalt find die Verbündeten. Mit dem Bundespräsidium verbindet sich für den König von Preußen der Titel Deutscher Kaiser. Alls solcher ist gegenwärtig, und zwar seit dem 15. Juni 1888, Se. Majestät Wilhelm der II. oberfter Chef der gesamten eignen Berwaltung des Reiches und zugleich Bundesfeldherr. Die gesetzgebenden Faftoren des Reiches sind Bundesrat (Bertretung der Einzelftaaten) und Reichstag (Bertretung des

Volkes durch 397 Abgeordnete).

Das Königreich Sachsen ift ein Glied des Deutschen Reiches und eine konstitutionelle Monarchie, d. h. ein Staat, wo dem Volke durch seine Vertretung ein Mitwirfungsrecht bei den wichtigern Regierungshandlungen, namentlich bei der Gesetzgebung, eingeräumt ist. Die Staatsverfassung beruht auf der Verfassungsurfunde vom 4. September 1831. Der erlauchte Träger